

Satzung der Stadt Beckum vom _____ über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Erarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung des derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Bereiches ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung der neuen Feuer- und Rettungswache Beckum sowie die Schaffung der Voraussetzungen für ein verdichtetes innerstädtisches Wohnquartier.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich zwischen der Neubeckumer Straße, der Zementstraße und der Hans-Böckler-Straße. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

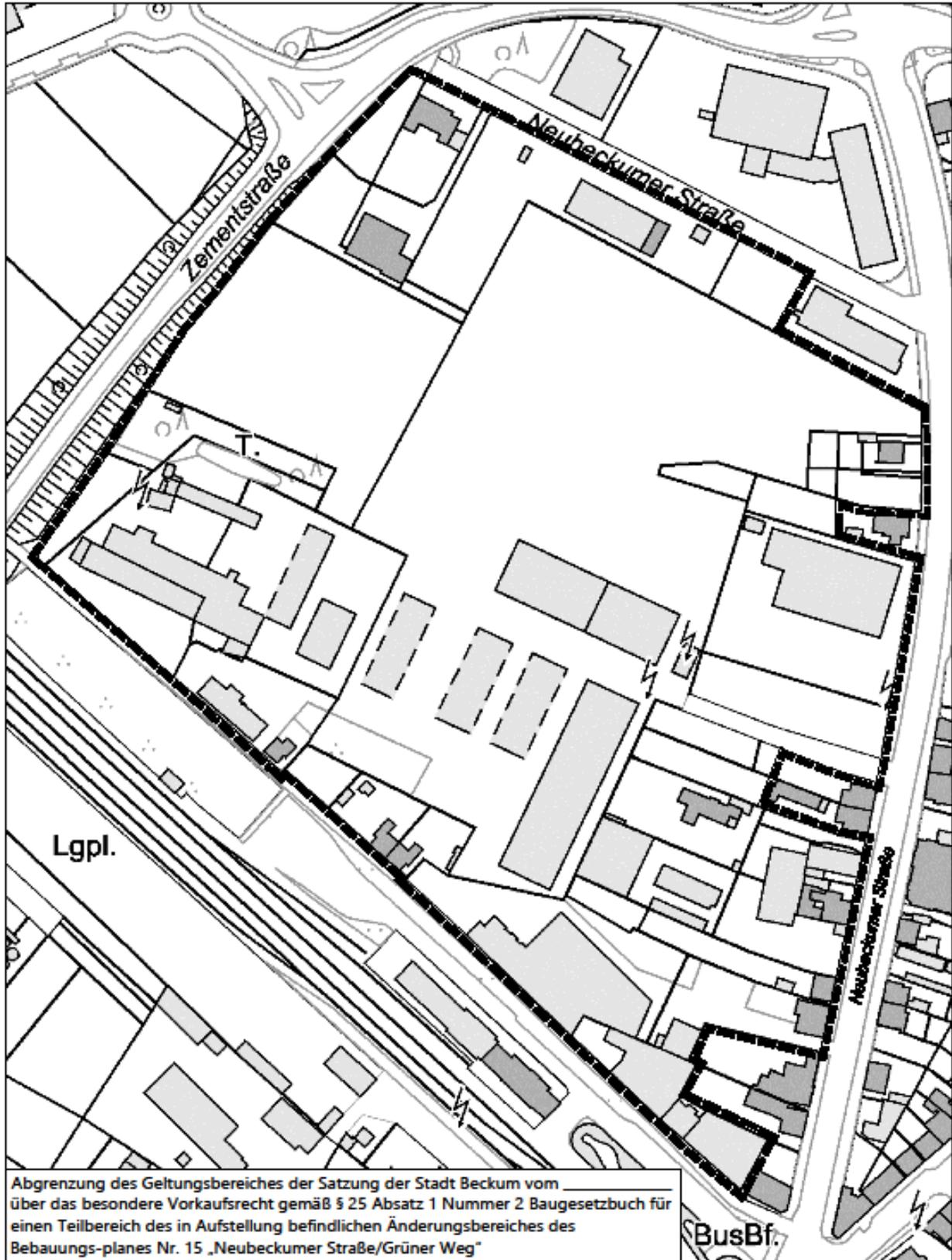
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

-2-



Maßstab 1: 2000

